

2.

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)

vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), geändert durch Gesetz vom
16. April 2013 (GBl. S. 55)

Auf Grund von § 99 und § 144 Satz 1 Nr. 14, 16, 18 bis 26 der Gemeindefassung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), wird, zu § 144 Satz 1 Nr. 14 im Benehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Haushaltsplan, Finanzplanung	269
§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen	269
§ 2 Ergebnishaushalt	270
§ 3 Finanzhaushalt	272
§ 4 Teilhaushalte, Budgets	273
§ 5 Stellenplan	275
§ 6 Vorbericht	276
§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	277
§ 8 Nachtragshaushaltsplan	277
§ 9 Finanzplan	278

Zweiter Abschnitt

Planungsgrundsätze	279
§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	279
§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	279
§ 12 Investitionen	279
§ 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve	280
§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	280
§ 15 Fremde Finanzmittel	280
§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen	281

§ 17 Erläuterungen	282
Dritter Abschnitt	
Deckungsgrundsätze	282
§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	282
§ 19 Zweckbindung	283
§ 20 Deckungsfähigkeit	283
§ 21 Übertragbarkeit	284
Vierter Abschnitt	
Liquidität und Rücklagen	284
§ 22 Liquidität	284
§ 23 Rücklagen	285
Fünfter Abschnitt	
Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen	285
§ 24 Haushaltsausgleich	285
§ 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren	286
Sechster Abschnitt	
Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	287
§ 26 Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen	287
§ 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen	287
§ 28 Berichtspflicht	288
§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre	288
§ 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge	288
§ 31 Vergabe von Aufträgen	288
§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass	289
§ 33 Kleinbeträge	289
Siebter Abschnitt	
Buchführung und Inventar	290
§ 34 Buchführung	290
§ 35 Führung der Bücher	290
§ 36 Bücher, Belege	292
§ 37 Inventar, Inventur	293
§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren	293
§ 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen	294

Achter Abschnitt

Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote	295
§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen	295
§ 41 Rückstellungen	296
§ 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	297
§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze	297
§ 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	298
§ 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren	298
§ 46 Abschreibungen	299

Neunter Abschnitt

Jahresabschluss	300
§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	300
§ 48 Rechnungsabgrenzungsposten	300
§ 49 Ergebnisrechnung	301
§ 50 Finanzrechnung	302
§ 51 Planvergleich	304
§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz)	304
§ 53 Anhang	306
§ 54 Rechenschaftsbericht	307
§ 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht ..	307

Zehnter Abschnitt

Kommunaler Gesamtabschluss	308
§ 56 Gesamtabschluss	308
§ 57 Kapitalflussrechnung	308
§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz	309

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften	310
§ 59 Übergangsbestimmung für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen	310
§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen	310
§ 61 Begriffsbestimmungen	310
§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz	316
§ 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung	317
§ 64 Inkrafttreten, Übergangszeit	318

Erster Abschnitt

Haushaltsplan, Finanzplanung**§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt,
2. den Teilhaushalten und
3. dem Stellenplan.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),
2. dem Finanzhaushalt (§ 3) und
3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11).

(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. der letzte Gesamtabschluss (§ 95 a GemO),
6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als

50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen und

8. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.

§ 2 Ergebnishaushalt

(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Entgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Zinsen und ähnliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen und
9. sonstige ordentliche Erträge;
10. die Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 9);

als ordentliche Aufwendungen

11. Personalaufwendungen,
12. Versorgungsaufwendungen,
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
14. planmäßige Abschreibungen,
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
16. Transferaufwendungen und
17. sonstige ordentliche Aufwendungen,
18. die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 11 bis 17);
19. das ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 10 und 18; § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO);
20. die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit das ordentliche Ergebnis nach Nummer 19 einen entsprechenden Überschuss ausweist;

21. das veranschlagte ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 19 und 20; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GemO);

die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

22. außerordentliche Erträge;

23. außerordentliche Aufwendungen;

24. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 22 und 23; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b GemO);

das Gesamtergebnis

25. das veranschlagte Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag, Summe aus Nummern 21 und 24; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c GemO);

außerdem nachrichtlich die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt)

26. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,

27. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses;

28. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Abs. 1 Satz 1,

29. die Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses (Nummer 24) sowie die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 24 Abs. 2,

30. den Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre nach § 24 Abs. 3 Satz 1,

31. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 3 (Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren, soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt);

32. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1,

33. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 4 Satz 2.

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Von

untergeordneter Bedeutung sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden.

§ 3 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält
aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung) und
2. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
3. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 1 und 2; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a GemO);

aus Investitionstätigkeit

4. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
5. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen und
8. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
9. die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8);
10. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
11. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
12. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
13. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,
14. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und
15. Auszahlungen für sonstige Investitionen;
16. die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15);
17. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Num-

mern 9 und 16; Saldo aus Investitionstätigkeit nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b GemO);

18. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17; Saldo nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c GemO);

aus Finanzierungstätigkeit

19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
21. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 19 und 20; Saldo aus Finanzierungstätigkeit nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d GemO);
22. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 18 und 21; Saldo des Finanzhaushalts nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e GemO);

außerdem nachrichtlich

23. die Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln (verfügbare liquide Mittel).

§ 4 Teilhaushalte, Budgets

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gebildet, können Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen oder Produkten auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

(2) Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbe-
reich zuzuordnen. In den Teilhaushalten sind die Produktgruppen
darzustellen, zusätzlich sollen Schlüsselprodukte, die Leistungs-
ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung darge-
stellt werden.

(3) Der Teilergebnishaushalt enthält

1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, so-
weit diese nicht zentral veranschlagt werden,
2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11
bis 17, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden,
3. die anteilige Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1
Nr. 20), soweit diese nicht zentral veranschlagt wird,
4. Erträge aus internen Leistungen,
5. Aufwendungen für interne Leistungen und
6. kalkulatorische Kosten.

Bei den kalkulatorischen Kosten können im Teilergebnishaushalt an
Stelle der anteiligen Fremdzinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 auch kal-
kulatorische Zinsen veranschlagt werden. Für jedes Haushaltsjahr
sind anteilig

1. die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen,
2. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge, der Summe
der ordentlichen Aufwendungen und der Fehlbetragsabdeckung
aus Vorjahren als veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss,
3. der Saldo aus Nummern 4 bis 6 des Satzes 1 als veranschlagtes
kalkulatorisches Ergebnis und
4. die Summe aus Nummern 2 und 3 als veranschlagter Nettores-
ourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss
auszuweisen.

(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätig-
keit anteilig

1. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach
§ 3 Nr. 3

- und für die Investitionstätigkeit anteilig
2. die Einzahlungen nach § 3 Nr. 4 bis 8 und
 3. die Auszahlungen nach § 3 Nr. 10 bis 15.

Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach Satz 1 Nr. 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf auszuweisen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Teilfinanzhaushalt auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Investitionen oberhalb örtlich festzulegender Wertgrenzen sind einzeln unter Angabe der Investitionssumme des Planjahres, der bereit gestellten Finanzierungsmittel, der Gesamtkosten der Maßnahme und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen.

(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert (Absatz 1 Satz 3), sind dem Haushaltsplan je eine Übersicht über die Zuordnung

1. der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten, bei einer von der Produktgruppe abweichenden Zuordnung einzelner Produkte zu anderen Teilhaushalten sind auch diese Produkte in die Übersicht aufzunehmen, und
 2. der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen nach § 145 Satz 1 Nr. 2 GemO)
- als Anlage beizufügen.

§ 5 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen. In einer Übersicht ist die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte darzustellen.